



**b**  
**UNIVERSITÄT**  
**BERN**

Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaftliche  
Fakultät

Institut für Marketing und  
Unternehmensführung

**Abteilung Marketing**

## Projektseminar Marketing

### Notenaushang / Publication of Grades

<b>Art der Veranstaltung</b> / Type of course	Projektseminar Marketing
<b>Art des Leistungsnachweises</b> Type of assessment	Projektseminar
<b>Dozent</b> / Lecturer	Dr. Andreas Hediger
<b>Anzurechnende SWS / ECTS</b> SWS / ECTS accredited	3 SWS/ 6 ECTS
<b>Veranstaltungsnummer</b> Course number	9489
<b>Zugehörigkeit der Lehrveranstaltung</b> Target group	Master
<b>Semester der Lehrveranstaltung</b> Semester of the course	HS 2018
<b>Prüfungsdatum</b> / Date of exam	13.12.2018

<b>Notendurchschnitt</b> / Grade point average	5.7
<b>Nicht bestanden</b> / Failed	0
<b>Prüfungseinsicht</b> / Inspection of Exam	Termine für Feedbackgespräche werden mit dem betreuenden Professor individuell vereinbart.

Bern, 10. Januar 2019

.....  
Prof. H. Krohmer

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gemäss Art. 48 des Reglements über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement WISO [RSL WISO]) vom 01.09.2006 gilt für einen allfälligen Rekurs ein dreistufiges Verfahren:

**1. Stufe**

<sup>1</sup> Einwendungen in Bezug auf Leistungskontrollen, insbesondere die Durchführung von Prüfungen, Verzögerungen in der Begutachtung von schriftlichen Arbeiten und die erteilten Noten, sind mündlich oder schriftlich an die prüfende Dozentin oder den prüfenden Dozenten zu richten. Ausser bei Einwendungen wegen Verzögerungen hat dies innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Ergebnisses der Leistungskontrolle zu geschehen.

**2. Stufe**

<sup>2</sup> Wird die Angelegenheit auf die in Absatz 1 beschriebene Weise nicht erledigt, so kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Prüfungsamt innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Leistungskontrolle eine anfechtbare Verfügung verlangen. Bei der Bekanntgabe wird ausdrücklich auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

**3. Stufe**

Diese Verfügung kann gemäss Art. 76 des Universitätsgesetzes innert 30 Tagen ab Eröffnung bei der Rekurskommission der Universität Bern, Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573, 3001 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung, die angefochtene Verfügung und allfällige weitere Beweismittel enthalten und unterzeichnet sein. Sie ist im Doppel beim Sekretariat der Rekurskommission einzureichen. Informationen zum Beschwerdeverfahren finden sich unter [www.rekom.unibe.ch](http://www.rekom.unibe.ch).